

Zeugenvernehmungen¹ im Umgangskreis des inhaftierten Jugendlichen und im Zusammenhang mit anderen Ermittlungshandlungen. Der theoretische Ausgangspunkt dabei muß sein, daß Öffentlichkeitsarbeit in Strafverfahren kein einmaliger Akt (z. B. die Kollektivberatung) ist, sondern Bestandteil verschiedener strafprozessualer Maßnahmen sein muß. Alle Ermittlungshandlungen sind im erforderlichen Maße unter dem Aspekt einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit zu gestalten. Nur so können die Grundsätze des Strafverfahrens - die Gewährleistung der Mitwirkung der Bürger an Strafverfahren und der differenzierten Gestaltung des Strafverfahrens (Art. 87, 90, 96 der Verfassung, Art. 6 StGB, § 4 StPO) - lebendig und ideologisch wirksam durchgesetzt werden.

Wie im Abschnitt 2.2. der vorliegenden Arbeit festgestellt, hat das strafprozessuale Prüfungsstadium, insbesondere die Befragung des Verdächtigen gemäß § 95 (2) StPO, bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung der hier behandelten Erscheinungsformen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher eine große Bedeutung. In den meisten Fällen wird der Erstangriff auf der Grundlage der diesbezüglichen strafprozessualen Regelungen realisiert. Oft wird nach erfolgten Prüfungshandlungen auf die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens entschieden, z. B. dann, wenn die Sache zur ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgung an die DVP oder andere zuständige Organe abgegeben wird, bzw. auch dann, wenn aus politischen Gründen keine staatlichen Sanktionen angewendet werden sollen. Gerade letzteres tritt bei der Untersuchung von Erscheinungsformen der Versuche des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher, z. B. bei bestimmten politisch-negativ determinierten Handlungen

¹ In diesem Zusammenhang sind sowohl die Belehrungen über den Gegenstand der Vernehmung gemäß §§ 32 und 33 StPO als auch die Konfrontation mit entsprechend ausgewählten Aussagen des Beschuldigten zu nutzen